

DAS AUSWÄRTIGE AMT UND DIE FREIE UNIVERSITÄT BERLIN



Weltkonferenz gegen den Internationalen Terrorismus *- Ein Planspiel an der Freien Universität Berlin - 2. - 3. November 2001*

Resolution zur Definition des Terrorismus

Die Weltkonferenz gegen den internationalen Terrorismus,

eingedenk der aus der Charta der Vereinten Nationen erwachsenen Verpflichtung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

erfüllt von dem Wunsch, die Menschheit von der schrecklichen Geißel des internationalen Terrorismus zu befreien,

erachtet als einen Akt des Terrorismus:

I.

Im Sinne dieser Resolution:

1. bedeutet der Ausdruck „staatliche oder öffentliche Einrichtung“ jede ständige oder vorübergehende Einrichtung beziehungsweise jedes ständige oder vorübergehende Beförderungsmittel, das von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, Angehörigen der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit benutzt wird oder worin sich diese Personen befinden;
2. bedeutet der Ausdruck „Streitkräfte eines Staates“ die bewaffneten Kräfte eines Staates, die nach seinem innerstaatlichen Recht hauptsächlich zum Zweck der Landesverteidigung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, und die zur Unterstützung dieser Streitkräfte tätigen Personen, die offiziell ihrer Führung, Kontrolle und Verantwortung unterstellt sind;

3. bedeutet der Ausdruck „Infrastruktureinrichtung“ jede in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtung, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung, Bankdienstleistung und die Bereitstellung von Fernmeldeverbindungen sowie Telekommunikations- und Informationsnetzen;
4. bedeutet der Ausdruck „öffentlicher Ort“ diejenigen Teile eines Gebäudes, Grundstücks, einer Straße eines Wasserwegs oder eines anderen Ortes, die der Öffentlichkeit zugänglich sind beziehungsweise ihr offen stehen, gleichviel ob ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich, und umfaßt jeden Ort, der für gewerbliche, geschäftliche, kulturelle, historische, pädagogische, religiöse, staatliche, Vergnügungs- Erholungs- oder ähnliche Zwecke der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offen steht;
5. bedeutet der Ausdruck „öffentliches Verkehrssystem“ alle in öffentlichem oder privatem Eigentum stehenden Einrichtungen, Beförderungsmittel und dazugehörigen Hilfsmittel, die bei öffentlichen Personen- und Güterbeförderungsdiensten oder für diese benutzt werden.

II.

1. Einen Akt des Terrorismus im Sinne dieser Resolution begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, widerrechtlich und vorsätzlich folgendes herbeiführt:
 - a) Den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder
 - b) eine schwere Beschädigung öffentlichen oder privaten Eigentums, eines öffentlichen Ortes, einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, eines öffentlichen Verkehrssystems oder einer Infrastruktureinrichtung oder
 - c) eine Beschädigung des in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Eigentums oder der dort genannten Orte, Einrichtungen oder Systeme, die zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten führt oder zu führen geeignet ist,
 - d) eine Verschleppung, Entführung und Geiselnahme einer oder mehrerer Personen zur Erpressung politischer Ziele oder von Geld zur Finanzierung terroristischer Strukturen oder zur Bildung und Unterstützung von Terrorgruppen,

wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe, religiöse Gruppe oder Gemeinschaft einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
2. Eine Straftat begeht auch, wer droht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
3. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
4. Eine Straftat begeht auch, wer
 - a) als Mittäter oder Gehilfe an der Begehung einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat teilnimmt, einschließlich durch die Leistung von Beihilfe oder sonstiger Hilfe oder durch die Erleichterung der Begehung der Begehung der Straftat;
 - b) die Begehung einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat organisiert, ihre Begehung durch andere anordnet, oder andere zu einer solchen Straftat anstiftet oder
 - c) zur Begehung einer oder mehrerer in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muß vorsätzlich sein und entweder
 - aa) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder Absicht die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat betrifft oder
 - bb) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

III.

Diese Resolution findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird und kein anderer Staat seine Gerichtsbarkeit begründen kann.

IV.

1. Diese Resolution berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem humanitären Völkerrecht.
2. Die Tätigkeiten der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts, im Sinne dieses Begriffs nach dem Völkerrecht, die diesem Recht unterliegen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Resolution; die Tätigkeiten, die die Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben durchführen, insoweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen, fallen ebenso wenig in den Geltungsbereich dieser Resolution.

Eingebracht durch Indien.

Abstimmungsergebnis: 33 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung.

Anmerkung: *An dem Planspiel nahmen 19 Jungdiplomaten aus Mittel- und Osteuropa, Zentralasien, Rußland und China teil, die jeweils ihre Heimatstaaten repräsentierten, unterstützt durch vier Attachés aus dem Auswärtigen Amt, sowie 26 Studierende, die den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die offizielle Position von 24 weiteren Staaten vertraten, wobei es sich hier nicht um ihre Heimatstaaten handelte.*